



Beschlussvorlage Nr. 2016/216

11.11.2016

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meßmer

Beteiligt: Finanzdezernat

Tagesordnungspunkt:

Abschluss Wasserkonzessionsvertrag

Beratungsfolge:

Gemeinderat	29.11.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Wasserkonzessionsvertrag für die Gesamtstadt gemäß Anlage 1 zu und beauftragt die Verwaltung, diesen mit der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH abzuschließen.
2. Der Gemeinderat nimmt die als Anlage 2 beigefügte gutachtliche Stellungnahme der Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 GemO durch den Wasserkonzessionsvertrag zur Kenntnis.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, vor Vertragsabschluss bei Anregungen der Rechtsaufsicht oder bei Vorgaben der Landeskartellbehörde notwendig werdende Anpassungen des Wasserkonzessionsvertrages vorzunehmen.

Anlagen:

- Wasserkonzessionsvertrag Gesamtstadt - Anlage 1
- Gutachtliche Stellungnahme nach § 107 Abs. 1 GemO der Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen vom 02.11.2016 - Anlage 2

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2016	1.8100.2200.000	505.000 EUR EUR
Summe		<u>505.000</u> EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Der bestehende Konzessionsvertrag für Wasser zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar (Stadt) und der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) läuft zum 31.12.2016 aus.

Hinsichtlich der Vergabe von Wasserkonzessionen und dem damit verbundenen Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages bestehen nur wenige rechtliche Regelungen. Die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind im Wasserbereich nicht anwendbar.

Im Gegensatz zu den Bereichen Strom und Gas besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Altkonzessionärs, seine Wasserversorgungsanlagen nach Ablauf des Konzessionsvertrages an einen neuen Konzessionär zu übereignen. Vom Gesetzgeber ist kein Wettbewerb um die Netze vorgesehen. Er hat im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) außerdem Konzessionsverträge, die ein ausschließliches Versorgungsrecht zugunsten eines Unternehmens vorsehen, vom Kartellverbot freigestellt (vgl. § 31 GWB). Durch das Eigentum an den für die Versorgung notwendigen Wassernetzanlagen und dem Fehlen eines Übereignungsanspruches zugunsten eines Dritten verfügt der Altkonzessionär regelmäßig über ein Ausschließlichkeitsrecht, das einen Wettbewerb um das Wasserversorgungsnetz sinnlos machen würde. Der Altkonzessionär könnte sich immer weigern, dem Neukonzessionär das Eigentum an den Leitungen einzuräumen. Der Aufbau eines parallelen Netzes wäre volkswirtschaftlich unsinnig und es ist nicht zu erwarten, dass ein potentieller Bewerber in einem entsprechenden Vergabeverfahren diese Verpflichtung einginge. Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass im Bereich der Wasserkonzessionsvergabe keine Ausschreibungspflicht der Stadt besteht und der Wasserkonzessionsvertrag im Verhandlungsverfahren direkt vergeben werden kann (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.2011, Az.: 11 Verg 3/11).

Hinsichtlich der Inhalte des abzuschließenden Wasserkonzessionsvertrages sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenordnung vom 04.03.1941 sowie der zugehörigen Durchführungs- und Ausführungsanordnung vom 27.02.1943, die nach wie vor weitgehend Geltung entfalten, zu beachten. Danach dürfen insbesondere keine Nebenleistungen durch die SWR versprochen werden, denen keine angemessene marktübliche Gegenleistung der Stadt gegenübersteht. Derartige, unzulässige Regelungen sind in dem als Anlage 1 beigelegten Wasserkonzessionsvertrag nicht enthalten.

Die Verwaltung sieht vor, dass die Inhalte des Wasserkonzessionsvertrages möglichst gleich gestaltet sind wie die Inhalte der im Jahr 2015 abgeschlossenen Strom- bzw. Gaskonzessionsverträge, soweit nicht die Besonderheiten der Wasserversorgung zu berücksichtigen sind.

Im Gegensatz zu Strom und Gas besteht auch ein Versorgungsrecht zur Belieferung der Kunden mit Wasser. Ein Durchleitungswettbewerb existiert im Wassersektor nicht. Des Weiteren wurde die Laufzeit des Konzessionsvertrags auf 30 Jahre bis zum 31.12.2046 festgelegt mit einem vorzeitigen Kündigungsrecht nach Ablauf einer Laufzeit von 20 Jahren bzw. von 25 Jahren. Auf die Ausführungen der gutachtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen in Anlage 2, Ziffer II, Nr. 5, wird verwiesen.

Gemäß § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Stadt Wasserkonzessionsverträge nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner gewahrt sind. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist der als Anlage 2 beigelegten gutachtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen zu entnehmen. Das Gutachten geht auf die einzelnen Regelungen des Vertrages ein, soweit im Rahmen des § 107 GemO erforderlich.

Gemäß § 108 GemO ist der Beschluss über den Abschluss des Wasserkonzessionsvertrages der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Wasserkonzessionsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartell-behörde, da er ein Ausschließlichkeitsrecht zugunsten der SWR vorsieht (§§ 31 Abs. 1 Nr. 2
31a Abs. 1 GWB). Die Anmeldung erfolgt nach § 27 Abs. 2 des Wasserkonzessionsvertrages innerhalb zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung durch die SWR.